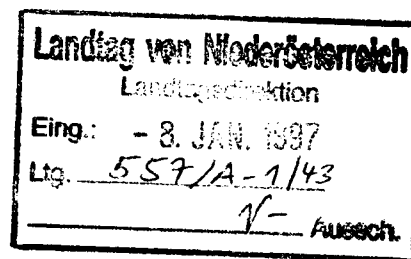


8.Jänner 1997



## Antrag

der Abgeordneten Romeder, Koczur, Ing.Eichinger, Böhm, Dr.Bauer, Gratzner, Ing.Dautzenberg, Auer, Breininger, Cerwenka, Dirnberger, Dorfmeister-Stix, Egerer, Feurer, Friewald, Ing.Gansch, Gebert, Gruber, Haberler, Hiller, Ing.Hofbauer, Hoffinger, Hofmacher, Hrubesch, Kautz, Keusch, Klupper, Knotzer, Kurzreiter, Lembacher, Litschauer, Lugmayr, Maier, Marchat, Dr.Mautner-Markhof, Dr.Michalitsch, Moser, Muzik, Nowohradsky, Pietsch, Preiszler, Dr.Prober, Dkfm.Rambossek, Rosenkranz, Rupp, Sacher, Mag.Schneeberger, Schütz, Sivec, Dr.Strasser, DI Toms, Treitler, Uhl, Vladyka, und Wöginger

betreffend Erlassung des NÖ Landeshauptstadt-Errichtungsgesetzes

Der Landtag von Niederösterreich hat am 10.Juli 1986 die Novelle zur NÖ Landesverfassung 1979, LGBl.0001-4, beschlossen. Mit deren Artikel I Ziffer 2 wurde Artikel 5 der NÖ Landesverfassung 1979 neu gefaßt. Darin wurde festgelegt, daß Niederösterreich in St.Pölten eine eigene Landeshauptstadt hat. Gleichzeitig wurde der Sitz des Landtages und der Landesregierung in der neuen Landeshauptstadt bestimmt.

Da zum damaligen Zeitpunkt noch nicht bekannt sein konnte, wann die für die Übersiedlung der obersten Organe des Landes erforderlichen Maßnahmen, insbesondere der Bau der Verwaltungsgebäude abgeschlossen sein wird, wurde in Artikel II dieser Novelle vorgesehen, daß durch Landesgesetz jener Tag festzustellen ist, an dem die Landeshauptstadt nach Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen für die Verlegung des Sitzes des Landtages und der Landesregierung als errichtet gilt.

Nach der Übergangsbestimmung des Artikel II der Landesverfassungsnovelle 1986 bedarf es daher eines Landesgesetzes, um in rechtlich nachvollziehbarer Weise den Tag festzustellen, an dem der Sitz des Landtages und der Landesregierung tatsächlich in die Landeshauptstadt verlegt wird. Ab diesem Tag können dann Sitzungen des Landtages und der Landesregierung - von den außergewöhnlichen Verhältnissen nach Artikel 5 NÖ Landesverfassung 1979 abgesehen - nur mehr in der Landeshauptstadt stattfinden.

Die Gefertigten stellen daher den

### **A n t r a g:**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der dem Antrag der Abgeordneten Romeder, Koczur, Ing.Eichinger u.a. beiliegende Gesetzentwurf betreffend Erlassung des Landeshauptstadt-Errichtungsgesetzes wird genehmigt.
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem VERFASSUNGSAUSSCHUSS so rechtzeitig zur Vorberatung zuzuweisen, daß eine Beschlußfassung in der Sitzung des NÖ Landtages am 23.Jänner 1997 möglich ist.